

Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend (Art. 2 Abs. 1 WaG).

Die Zuständigkeit der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, zu beurteilen, ob eine Fläche als Wald gilt, ist durch Artikel 10 WaG im Zusammenhang mit Artikel 21ff WSG gegeben. Dieselbe Direktion hat mit Schreiben vom 29. Juni 2016 und gemäss den Vorgaben nach Art. 66 Abs. 2 SVOG entschieden, diese Zuständigkeit an den Vorsteher des Amtes für Wald, Wild und Fischerei zu delegieren.

Beschliesst:

1. Die auf dem Plan im Massstab von 1:1000 vom 2. Mai 2016 des Ingenieur- und Geometerbüros BK Geoservice AG, Tavers, als Wald ausgewiesene Fläche im Sektor „Bruchmatta“ (Koordinaten: ca. 583'630/184'620) auf dem Gemeindegebiet Tavers gilt als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.
2. Es wird eine Gebühr von 250 Franken erhoben. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Gemeinde Tavers bei der Finanzverwaltung belastet.
3. Dieser Entscheid wird mitgeteilt an:
 - a) das Amt für Wald, Wild und Fischerei (Original des Entscheids und ein Originalexemplar des Aufgledossiers);
 - b) Verteilung durch das Amt für Wald, Wild und Fischerei an:
 - die Gemeinde Tavers (eine Kopie des Entscheids und ein Originalexemplar des Aufgledossiers);
 - das Bau- und Raumplanungsamt (zwei Kopien des Entscheids und zwei Originalexemplare des Aufgledossiers);
 - den Leiter des Kreisforstamtes 2 (eine Kopie des Entscheids und ein Originalexemplar des Aufgledossiers);
 - die Buchhaltung des Amtes für Wald, Wild und Fischerei (eine Kopie des Entscheids);
 - das Ingenieur- und Geometerbüro für die Nachführung der Katasterpläne und den Eintrag der Anmerkung ins Grundbuch, unter Vorbehalt der Beschwerdefrist (eine Kopie des Entscheids und zwei Originalexemplare des Aufgledossiers). Das Original des Entscheids mit dem Vermerk „definitiv und rechtskräftig“ wird nach Ablauf der Beschwerdefrist zugestellt.

Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde an das Kantonsgericht, verwaltungsrechtliche Abteilung, rue des Augustins 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg, angefochten werden (Art. 79 Abs. 1 VRG).

Givisiez, 7. September 2016



Dominique Schaller
Vorsteher des Amtes für Wald, Wild und Fischerei

Entscheid endgültig und vollstreckbar

Der juristische Berater :

Freiburg, den 18.01.2017



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction des institutions, de l'agriculture
et des forêts DIAF
Direktion der Institutionen und der Land-
und Forstwirtschaft ILFD

Liebfrauegasse 2, Postfach, 1701 Freiburg

T +41 26 305 22 05, F +41 26 305 22 11
ilfd-gs@fr.ch, www.fr.ch/ilfd

2016-085. Waldfeststellung auf dem Gemeindegebiet Tavers, Sektor Bruchmatta

Der Vorsteher des Amtes für Wald, Wild und Fischerei, gemäss Kompetenzdelegation der Staatsrätin, Vorsteherin der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

Gestützt auf

das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0);

die Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV; SR 921.01);

das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG; SGF 921.1);

das Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR; SGF 921.11);

die Kompetenzdelegation der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft vom 29. Juni 2016 (Art. 66 Abs. 2 SVOG; SGF 122.0.1);

das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1);

die Akten.

In Erwägung

Gegenstand

Auf Anfrage der Gemeinde Tavers wurde im Sektor „Bruchmatta“ auf deren Gemeindegebiet ein Waldfeststellungsverfahren durchgeführt.

Auf dem durch das Ingenieur- und Geometerbüro BK Geoservice AG, Tavers, am 2. Mai 2016 erstellten Plan im Massstab von 1:1000 ist der Wald gemäss den erwähnten Vorschriften eingetragen.

Nach Artikel 22 WSG wurde der Plan ab dem 3. Juni 2016 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Es gingen keine Einsprachen ein.

Formelles

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist (Art. 10 Abs. 1 WaG). Dieses ist im vorliegenden Fall gegeben, da die Scheibenanlage des Schiessstandes in unmittelbarer Nähe des Waldrands steht.

Kanton Freiburg

Gemeinde Tafers

Waldfeststellung

- Bruchmatta (300m Scheibenstand)

Koordinaten: 583630/184620

Situationsplan

Massstab: 1:1000

Planaufnahme vom 03. JUNI 2016 bis 04. JULI 2016

Genehmigt am:

19.5.2016

Amt für Wald, Wild und Fischerei

Der Forstingenieur
des 2. Kreises

Der Projektverfasser:

BK Geoservice AG

Ingenieur- und Geometerbüro

Schwarzseestr.18 / PF18, 1712 Tafers

24613

Bew.Nr. 003/16.05.02/000

Tafers, 02.05.2016

Legende

-  Anmerkung gesetzlich festgelegter Waldrand
-  gesetzlich festgelegter Waldrand
-  aufgehobener Wald

70



veg

466

Bruchmatta

1213

Tafers, die Gemeinde

1206

6b

Oberholz

1217

1220

1222

1221

597